



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Referat 311
Soziale Sicherung; Rente

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0
FAX poststelle@bk.bund.de

Berlin, 27.03.2020

AZ: 311 – K – 200 800/20/0001

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für Ihre E-Mail vom 6. Februar 2020 danke ich Ihnen. Hierin kritisieren Sie die Höhe der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Insbesondere empfinden Sie die angesetzten Verbrauchsausgaben für Lebensmittel als zu gering. Gerne möchte ich hierzu Stellung nehmen:

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährleistet als steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung das verfassungsmäßig garantierte sozio-kulturelle Existenzminimum. Zu dessen Absicherung erhalten leistungsberechtigte Personen den jeweils maßgebenden Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe für besondere Lebenslagen.

Die Höhe der Regelbedarfe der Grundsicherung wird nicht willkürlich festgelegt. Basis für die Ermittlung des Regelbedarfes ist das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) und die darin vorgesehene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Für die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben führt das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre eine Sonderauswertung der Verbrauchsausgaben der unteren 20 Prozent der Familienhaushalte und der unteren 15 Prozent der Einpersonenhaus-

halte ohne Sozialhilfeempfänger durch. Auf deren Basis wird der Regelbedarf ermittelt. Mit der Zugrundelegung dieser Referenzgruppen wird das Ziel erreicht, den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, wie es auch andere einkommensschwache Personen, die nicht von Sozialleistungen abhängig sind, führen. Eine jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigt die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen.

Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 für den Regelbedarf berücksichtigt:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakware	137,66 Euro
Bekleidung und Schuhe	34,60 Euro
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	35,01 Euro
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	24,34 Euro
Gesundheitspflege	15,00 Euro
Verkehr	32,90 Euro
Nachrichtenübermittlung	35,31 Euro
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	37,88 Euro
Bildungswesen	1,01 Euro
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,82 Euro
Andere Waren und Dienstleistungen	31,31 Euro

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 beträgt 394,84 Euro.

Die Regelbedarfe sind in Jahren, in denen die Leistungssätze nicht auf Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgesetzt werden, fortzuschreiben. In die Berechnung fließt sowohl die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen ein sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer. Beide Entwicklungen münden in einen Mischindex, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise beträgt +1,3 Prozent. Die entsprechende Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer beläuft sich auf +3,22 Prozent.

Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfe beträgt demnach +1,88 Prozent $((0,7 * 1,3 \%) + (0,3 * 3,22 \%) = 0,91 \% + 0,966 \% = 1,876 \%)$.

Ab dem 1. Januar 2020 ergibt sich für die Regelbedarfsstufe1 der monatliche Regelbedarf von 432 Euro.

Wenn Sie zu diesem Sachverhalt weitere Fragen haben, bitte ich Sie, sich an das zuständige Bundesministerium zu wenden. Hierfür steht Ihnen folgende Anschrift zur Verfügung:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

Telefax: 030 18 527 2236

E-Mail-Adresse: info@bmas.bund.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.